

und sowohl die beständige Normale
 vom J. 1756 als auch die von
 Dn. Dr. v. S. v. Albrechtigen
 intimierte allerhöchste Anordnung
 vom 11. März d. J. die Anordnung der
 Landesregierung in derlei Fällen
 den Magistraten anzuwenden.
 wo ist die Landesregierung das
 Land abzugeben zu demselben
 Land, zugleich aber auch über das
 von dem in Anspruch des H. Land.

H. Dr. v. Stinlmann. Landeshauptmann bestellten amts.
 No 892. Anwalt des H. v. Geben v. v. v. v.

In Absicht von Supra über
 pruden die Leitung zu
 Auktoren, welche wegen der
 in Bremen die dortigen
 gewisshergestellt sind ad Mi-
 litiam abzugeben. Geben
 v. v. v. von demselben gemacht
 werden.

Conclusum.
 Geben dielei zu bewenden.

No 884.

Amispänt. Intima d. d.
 57. proff. 257 Jul. Das ist
 bei der zum Landeshauptmann
 minister. bestellter Anst.
 hing die obson noch mehr.
 jährigen v. d. d. d. d. d.
 nach Anblieben folgt können.

Conclusum.
 Geben dem H. v. v. d. d. d.
 zu intimieren.